

Beschreibung Beschwerdeverfahren bei der Deufol SE ...

Verfahrensordnung Beschwerdeverfahren

Inhalt

1. Anwendungsbereich und Zweck
2. Beschwerdekanael
3. Ablauf Beschwerdeverfahren
4. Ansprechpartner
5. Wirksamkeitsprüfung

1. Anwendungsbereich und Zweck

Diese Verfahrensordnung gilt für die Deufol SE oder ein mit der Deufol SE gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen (nachfolgend DEUFOL) mit Bezug auf das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (nachfolgend LkSG).

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht, frühzeitig eventuelle Rechtsverstöße zu erkennen und geeignete Präventionsmaßnahmen zu ergreifen.

Der Beschwerdegeber kann Hinweise auf Verstöße oder Risiken in der Lieferkette direkt auf der Homepage (<https://deufol.speakup.report/DeufolBeschwerdesystem>) anonym melden.

Diese Verfahrensordnung wird in der aktuellen Form auf der Website der DEUFOL SE (www.deufol.com) veröffentlicht.

2. Beschwerdekanaäle

Beschwerden und Hinweise zu den Menschenrechten und Umweltschutz können über unser digitales, mehrsprachiges Hinweisgebersystem <https://deufol.speakup.report/DeufolBeschwerdesystem> rund um die Uhr und kostenlos abgegeben werden, entweder anonym oder mittels Kontaktdaten. Jede Beschwerde wird dokumentiert und ernstgenommen. Alle Beschwerden und Hinweise werden vertraulich behandelt. Der Schutz vor Benachteiligung und Bestrafung wird gewährleistet.

Was ist bei der Beschwerdeabgabe noch zu beachten?

Meldungen sollten so konkret und verständlich wie möglich sein. So bekommen wir ausreichend Informationen als Ausgangsbasis zur Untersuchung oder eine Grundlage über unser weiteres Vorgehen. Als Leitlinie zur Meldung von Beschwerden empfehlen wir die "5 W's":

- **Was** ist das konkrete Problem oder Risiko – je mehr Details, desto besser.
- **Wo** findet das Problem statt? In welchen Ländern oder Regionen?
- **Wann** hat der Verstoß stattgefunden oder wurde festgestellt? Dauert der Verstoß weiterhin an?

- **Warum** ist es wichtig diesen Verstoß anzusprechen? Welche Auswirkungen hat es auf die Menschen und Umwelt?

- **Wer** hat den Verstoß begangen und wer sind die beteiligten Personen, Unternehmen oder Organisationen?

3. Ablauf Beschwerdeverfahren

Unser zentraler Menschenrechtsbeauftragter bearbeitet mit seinem Team alle eingegangenen Hinweise oder Beschwerden nach einem definierten Prozess:



Nach Eingang der Beschwerde erfolgt zunächst eine Eingangsbestätigung, sofern die Beschwerde nicht anonym erfolgt ist. Erhärtet sich ein Anfangsverdacht nach Prüfung der Hinweise auf Plausibilität leitet DEUFOL eine Untersuchung ein. Wenn das nicht der Fall ist und der gemeldete Sachverhalt nicht in den Anwendungsbereich des LkSG fällt, bekommt der Hinweisgeber eine Begründung. Wir empfehlen den Hinweisgeber bei Nutzung des Hinweisgebersystem „SpeakUp“ ein sicheres Postfach einzurichten. Über das sichere Postfach können die Hinweise anonym eingereicht werden und eine Kommunikation ist möglich. Bei Erstnutzung von „SpeakUp“ bekommt der Hinweisgeber eine Berichtsnummer, die notiert werden soll. Damit kann der Hinweisgeber sich jederzeit in das gesicherte Postfach einloggen und eine Kommunikation mit uns führen.

Wenn die DEUFOL ein Risiko oder eine Pflichtverletzung in Bezug auf alle menschlichen und umweltbezogenen Belange nachweist, dann werden wir schnellstmöglich angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Verletzung oder das Risiko nachhaltig zu beseitigen. Wenn der Beschwerdegeber persönlich betroffen ist, können die Maßnahmen auch mit dem Hinweisgeber besprochen werden. Danach wird ein Bericht zu den Ergebnissen der Untersuchung geschrieben. Der Bericht wird den jeweiligen fallrelevanten Stakeholdern vorgelegt.

Bei zeitgleichem Eingang mehrerer Beschwerden werden schwerwiegendere Pflichtverletzungen mit Priorität behandelt.

Für von Meldungen betroffene Personen gilt die Unschuldsvermutung, bis der Verstoß nachgewiesen wurde.

4. Ansprechpartner

Zuständiger Ansprechpartner für alle Hinweise und Beschwerden ist der zentrale Menschenrechtsbeauftragte der DEUFOL SE. Je nach Thema können im Laufe des Verfahrens weitere zentrale oder lokale Bereiche hinzugezogen werden.

5. Wirksamkeitsprüfung

Das Verfahren wird einer jährlichen sowie einer anlassbezogenen Wirksamkeitsprüfung unterzogen.